



UNIVERSITÄTSKLINIKUM Schleswig-Holstein
Campus Kiel, Haus 31, Arnold-Heller-Str. 3, 24105 Kiel

Per E-Mail
(Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de)

Bildungsausschusses
des Schl.-H. Landtags
Düsternbrooker Weg 70
25105 Kiel

Nachrichtlich per E-Mail

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft
und Verkehr des Landes Schl.-H.
Leiter der Abteilung VII
Herrn MDgt Dr. Birger Hendriks
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel

**UNIVERSITÄTSKLINIKUM
Schleswig-Holstein**



Campus Kiel und Campus Lübeck
Justizariat

Ansprechpartner: Kurt-Peter Zilske

Mein Zeichen: 010

Tel: 0431 597-1065

Fax: 0431 597-1178

E-Mail: Kurt-Peter.Zilske@uk-sh.de

Internet: www.uk-s-h.de

Datum: 25.10.2010

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1428

**Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Hochschulgesetzes und
weiterer Rechtsvorschriften**

Drucksache 17/794

Ihr Schreiben vom 04.10.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung nehme ich für das UK S-H wie folgt Stellung:

Universitätsklinikum
Schleswig-Holstein
Anstalt des
öffentlichen Rechts

Vorstandsmitglieder:
Prof. Dr. Jens Scholz (Vorsitzender)
Peter Pansegrau
Christa Meyer

Bankverbindungen:
Fördersparkasse Kiel,
Kto.-Nr. 100206, BLZ: 21050170
Dresdner Bank Lübeck,
Kto.-Nr. 300041200, BLZ: 23080040
Steuer-Nr. 19 293 88291



A) Hochschulgesetz

1. Zu § 9 Abs. 1 (Bauherreneigenschaft)

Der Vorstand hatte die Landesregierung gebeten, in ihrem Gesetzesentwurf eine Änderung des § 9 Abs. 1 aufzunehmen. Dem ist nicht entsprochen worden. Der Vorstand würde es begrüßen, wenn der Schl.-H. Landtag den Änderungswunsch berücksichtigen würde.

Der Vorstand schlägt vor, dass die Bauherreneigenschaft zunächst beim Land verbleibt, der Landesregierung jedoch eine flexible Entscheidung hinsichtlich der Übertragung der Bauherreneigenschaft auf das Klinikum oder auf einen Dritten ermöglicht wird.

§ 9 Abs. 1 HSG sollte dazu wie folgt geändert werden:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „und des Klinikums“ gestrichen.
- b) Nach Satz 3 sollte folgender Satz angefügt werden:

„Für das Klinikum gelten die Sätze 1 bis 3 sinngemäß; das Ministerium kann die Aufgaben ganz oder teilweise

- a) entweder durch Rechtsverordnung dem Klinikum oder*
- b) durch öffentlich bekannt zu machenden Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag geeigneten privatrechtlich verfassten Einrichtungen übertragen.“*

Begründung:

Die gegenwärtige Regelung von § 9 Abs. 1 S. 1 HSG, welche die Bauherrenaufgaben für die Hochschulen und das Klinikum dem Land zuweist, „soweit es sich nicht um Körperschaftsvermögen handelt“, kann auf das Klinikum schon deshalb nicht wörtlich Anwendung finden, weil das Klinikum eine Anstalt ist und deshalb nicht über Körperschaftsvermögen verfügt.

Die Frage, wer den baulichen Masterplan finanzieren wird, ist noch unbeantwortet. In diesem Zusammenhang kann es sich als zweckmäßig erweisen, die Bauherreneigenschaft auf das Klinikum oder auf einen Dritten zu übertragen. Es sollte deshalb das Ziel verfolgt werden, im Hochschulgesetz eine Regelung aufzunehmen, die dem Land hinsichtlich einer Übertragung der Bauherreneigenschaft die notwendige Flexibilität gibt.

Das Land könnte dann die Bauherreneigenschaft im Wege einer Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf das Klinikum übertragen. Zudem wäre eine Übertragung der Bauherreneigenschaft auf eine privatrechtlich verfasste Einrichtung möglich. Verwaltungsrechtlich wäre dies durch eine Beleihung (vgl. § 24 LVwG) möglich. Dieses Instrument könnte unabhängig davon zum Einsatz gebracht werden, ob sich eine solche GmbH in der Hand des Landes oder (teilweise) in der Hand eines Privaten befindet und wer Eigentümer der Grundstücke wäre, auf denen sich die Gebäude des Klinikums befinden.

Ein Zuwarten dieser Gesetzesänderung auf die später beabsichtigte „große Novelle“ zum Hochschulgesetz könnte zu einer Verzögerung bei der Umsetzung des baulichen Masterplans führen.

3. Zu § 13 Abs. 1 (Zweitmitgliedschaft)

Der Vorstand begrüßt, dass Professorinnen und Professoren eine Zweitmitgliedschaft an einer anderen Universität erhalten können.

Begründung

Aus der Sicht des Vorstands ist es vorteilhaft, wenn ein im UK S-H tätiger Hochschullehrer, der Mitglied der CAU zu Kiel oder der UzL ist, eine Zweitmitgliedschaft in der jeweils anderen Universität erhielte. Dies könnte zu einer stärkeren Verzahnung der Medizinischen Fachbereiche führen, die Hebung von Synergieeffekten fördern und einem Konkurrenzdenken entgegenwirken. Bei bestimmten Fachrichtungen könnte es möglich sein, dass ein Hochschullehrer sein jeweiliges Fach in den Medizinischen Fachbereichen beider Universitäten vertritt. Der Hochschullehrer könnte dann auch

Direktor der dem jeweiligen Fach entsprechenden Kliniken oder Institute des UK S-H in Kiel und Lübeck sein.

4. § 83 Abs. 3 Satz 1 (Aktionsradius des UK S-H)

Der Vorstand begrüßt die Ergänzung, durch die klargestellt wird, dass das UK S-H im Rahmen seines Anstaltszwecks auch außerhalb der Landesgrenzen tätig sein darf.

Begründung

Beispielhaft wäre es von Vorteil, wenn Laborleistungen für Krankenhäuser in anderen Bundesländern - teilweise dort vor Ort - in einer Gesellschaft erbracht werden könnten, an der sich das UK S-H beteiligt. Der Einzugsbereich der für Forschung und Lehre zur Verfügung stehenden Einsendungen könnte hierdurch erweitert werden. Hinzu kommt, dass bei einer solchen Kooperation bestimmte Laborleistungen auch im UK S-H erbracht werden könnten. Dies würde eine stärkere Auslastung teurer Geräte im Institut für Klinische Chemie (dem Zentrallabor des UK S-H) und damit eine Kostenersparnis bewirken.

5. § 90 Abs. 5 (Direktorium als Leitungsorgan einer Abteilung)

Der Vorstand begrüßt die Ergänzung, durch die klargestellt wird, dass das UK S-H die Möglichkeit hat, die Leitung einer Abteilung - mit Zustimmung des Medizin-Ausschusses - einem Direktorium zu übertragen.

Begründung

Für die Bildung solcher kollegialen Leitungsorgane von Abteilungen (Kliniken und Institute) besteht Bedarf.

6. § 91 Abs. 6 (Anzeigespflicht und Widerspruchsrecht bei Einstellungen und Entlassungen wissenschaftlichen Personals)

Der Vorstand ist mit Satz 3 in § 91 Abs. 6 des Gesetzentwurfs einverstanden, wonach dem Präsidium beabsichtigte Einstellungen und Entlassungen anzuzeigen sind.

Demgegenüber hat der Vorstand Bedenken gegen Satz 4 in § 91 Abs. 6 des Referentenentwurfs, wonach das Präsidium diesen Maßnahmen binnen zwei Wochen nach Zugang widersprechen kann.

Begründung:

Hierdurch könnten die v. g. personellen Maßnahmen verzögert werden, da eine Umsetzung dieser Maßnahmen erst nach Ablauf der zwei Wochen erfolgen könnte. Hierbei bitte ich zu bedenken, dass die Ärztinnen und Ärzte, die Beschäftigte des Landes sind, in der Krankenversorgung des Klinikums eingebunden sind. Daher bitte ich darum, Satz 4 in § 91 Abs. 6 des Referentenentwurfs zu streichen.

Für den Fall, dass dieser Bitte nicht entsprochen werden kann, bitte ich **rein vorsorglich darum**, in § 91 Abs. 6 des Referentenentwurfs an die neuen Sätze 3 und 4 folgende Sätze 5 und 6 anzufügen:

„Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung, wenn es sich nicht um eine unaufschiebbare Einstellung oder Entlassung handelt. Das Klinikum unterrichtet das Präsidium unverzüglich über die Unaufschiebbarkeit einer Einstellung oder Entlassung.“

Begründung:

Die Regelung, wonach der Widerspruch bei Unaufschiebbarkeit keine aufschiebende Wirkung hat, ist unverzichtbar. Denn sowohl bei Einstellungen als auch bei Entlassungen kann es Gründe geben, die eine Zeitverzögerung nicht dulden (z. B. Einstellung bei dringendem personellem Engpass zur Sicherstellung der Krankenversorgung oder Einhaltung der Kündigungsfrist bei außerordentlichem Kündigungsgrund).

B) Mitbestimmungsgesetz**1. § 84 Abs. 2 (Organisatorische Maßnahmen)**

Der Vorstand begrüßt, dass das UK S-H in der Aufzählung der öffentlich-rechtlichen Unternehmen aufgenommen ist, für die die Ausnahmeregelung gilt, dass organisatorischen Maßnahmen nicht der Mitbestimmung bedürfen.

Begründung

Bei zwei Gesamt- und vier örtlichen Personalräten im UK S-H gestaltet sich die Mitbestimmung bei organisatorischen Maßnahmen (z. B. bei der Zusammenlegung von

Stationen) nach den geltenden gesetzlichen Regelungen teilweise zeitaufwändig und schwierig. Sofern die Personalräte einer organisatorischen Maßnahme nicht zustimmen, ist ein Einigungsstellenverfahren durchzuführen, das erfahrungsgemäß längere Zeit in Anspruch nimmt. Hinzu kommt, dass die Interessen der insgesamt sechs Personalräte nicht gleich sind. Dies kann zur Folge haben, dass der eine Personalrat eine organisatorische Maßnahme begrüßt und dieser zustimmt, ein anderer Personalrat der Maßnahme hingegen widerspricht.

Das UK S-H hat hierdurch einen Wettbewerbsnachteil gegenüber privatrechtlich organisierten Krankenhäusern. Für diese findet das Betriebsverfassungsgesetz Anwendung. Nach diesem Gesetz bedürfen organisatorische Maßnahmen nicht der Zustimmung des Betriebsrates. Über wesentliche organisatorische Maßnahmen hat der Unternehmer den Wirtschaftsausschusses lediglich zu unterrichten (s. § 106 Abs. 3 BetrVG). Bei Betriebsänderungen besteht nur das Erfordernis einer Einigung zwischen dem Unternehmer und dem Betriebsrat über einen Sozialplan (s. § 112 BetrVG).

2. § 84 Abs. 2 (Erweiterter Beschäftigtenbegriff)

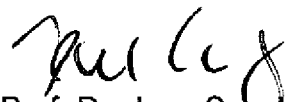
Der Vorstand begrüßt, dass das UK S-H in der Aufzählung der öffentlich-rechtlichen Unternehmen, für die der erweiterte Beschäftigtenbegriff nicht gilt, aufgenommen ist.

Begründung

Die derzeit geltende Regelung des § 2 Abs. 1 Nr. 2 MBG stellt für das UK S-H eine zusätzliche Belastung dar. Denn hiernach unterliegen z. B. Vertragsärzte, das Personal von privaten Reinigungsunternehmen und Gutachter, die im UK S-H eingesetzt sind, der Mitbestimmung. Das UK S-H hat dadurch einen Wettbewerbsnachteil gegenüber privatrechtlich organisierten Krankenhäusern, da das dort geltende Betriebsverfassungsgesetz einen „erweiterter Beschäftigtenbegriff“ nicht kennt.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jens Scholz', written in a cursive style.

Prof. Dr. Jens Scholz
Vorstandsvorsitzender